



Liegenschaftsentwässerung

Merkblatt

An die
Architektur- und Ingenieurbüros, Bauunternehmungen, Verwaltungen,
Sanitärfirmen und Baumateriallieferanten von Chur und Umgebung

Information über:

Material, Bau und Baueingabe von Haus- und Liegenschaftsentwässerungen

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über private Hauskanalisationen informieren. Als Grundlage gelten die städtischen Gesetze, insbesondere das „Gesetz über die Abwasseranlagen“ (631) und die „Ausführungsbestimmungen über den Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen“ (632), die Abwassergesetzgebung des Bundes und des Kantons Graubünden.

Wir stellen fest, dass die Hauskanalisation bei Neubauten, Umbauten, Renovationen zu wenig miteinbezogen wird.

Nachfolgend sind die wichtigsten Vorarbeiten, Abläufe und Hinweise für die Baueingabe und Ausführung aufgeführt. Die Liste ist nicht vollständig.

Die Grundleitungen, bestehende alte Leitungen und die Grundstück - Anschlussleitungen sind durch eine sachverständige Unternehmung mit Kanalfernsehen zu kontrollieren und auf Video aufzuzeichnen. Das Videoband mit dem Zustandsbericht ist den Tiefbaudiens-ten der Stadt Chur, Abteilung Tiefbau, Stadthaus, Masanserstrasse 2, Postfach 820, 7001 Chur, zur Einsichtnahme und Beurteilung des baulichen Zustandes der privaten Abwasseranlagen einzureichen. Allenfalls müssen die Leitungen mit dem neuen Bauvorhaben zusammen saniert werden.

Entscheid Sanierung oder Neubau: In diesem Zusammenhang sind auch gesamtheitliche Überlegungen bezüglich der Abwasserentsorgung zu machen.

Das Dach- und Sickerwasser muss nach der gültigen Norm SN 592 000/2012 der Versi-ckerung zugeführt werden (Art. 9, 632 Abwasserbestimmungen).

Je nach Grösse der Bauten muss über die Versickerungsanlage ein geologisches Gutachten mit den Ergebnissen des Versickerungsversuches zur Genehmigung eingereicht werden.

Für Schmutzwasserleitungen, Dachwasser und Sickerwasser müssen Steinzeugrohre verwendet werden. Zugelassen werden zusätzlich PEHD- und Polypropylenrohre (PP) Nur VSA geprüfte Rohre dürfen eingebaut werden.

PVC Rohre sind verboten

Die Entwässerung der Baustellen muss nach der gültigen SIA - Empfehlung 431 (SN 509 431) ausgeführt werden.



Dem Baugesuch sind in jedem Fall separate Kanalisationspläne, Werkleitungs-Katasterplan 1:500, Grundriss 1:100 und Schnitte im Doppel beizulegen. Bestehende Leitungen müssen schwarz und projektierte Leitungen sind verschiedenfarbig (Schmutzwasser rot, Sickerwasser blau) einzutragen.

Leitungen und Schächte sind mit folgenden Angaben zu bezeichnen:

- Schachtart: Kontrollschacht (ES), Schlammsammler (SS), Sickerschacht (SiS), Mineralölabscheider (MAB) etc., Deckelhöhe D, Sohlenhöhe S und Auslaufhöhe A in Meereshöhe (keine Bezugspunkte).
- Rohrmaterial (Stzr, PEHD, PP etc.), Nennweite in mm sowie Leitungsgefälle in %.

Nach Genehmigung des Bauvorhabens (Baubescheid) sind die revidierten Baupläne 3-fach einzureichen. Ein bewilligtes Exemplar (Polierplan) muss stets auf der Baustelle aufliegen. Planänderungen dürfen nur in Absprache mit dem Kanalisationsbüro vorgenommen werden.

Den Tiefbaudiensten, Abteilung Tiefbau sind sämtliche Leitungen, auch kleine Teilstücke, Änderungen und Reparaturen, *vor dem Eindecken* zur Abnahme bei Herrn Fadri Bürkli zu melden, Tel. 081 254 47 23). Die Abnahme erfolgt bezüglich Rohrmaterial, Gefälle und Übereinstimmung mit den Werkplänen.

Es ist verboten, Abfälle von Maurer-, Gipser-, Malerarbeiten etc. in die Kanalisation und die Baugrube zu entsorgen.

Alle Arbeiten an Abwasseranlagen der Privatliegenschaften werden vom Kanalisationsbüro kontrolliert. Diese Aufsicht befreit den Grundeigentümer sowie dessen Bauleiter und Bauunternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit für die Arbeitsausführung.

Vor dem Bezug der Baute sind die Pläne des ausgeführten Kanalisationswerkes (3-fach) und als PDF, DWG oder DXF sowie das Kanalfernseh-Aufnahmeprotokoll mit Video oder DVD an die Tiefbaudienste der Stadt Chur, Abteilung Tiefbau, Stadthaus, Masanserstrasse 2, Postfach 820, 7001 Chur einzureichen.

Für ergänzende Fragen steht Ihnen die Abteilung Tiefbau zur Verfügung
Tel. 081 254 51 61.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Roland Arpagaus
Stadtingenieur

Beilage:

- Auszug aus der Abwassergesetzgebung des Bundes und der Stadt